

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafverfahrensrecht

(FS 2022)

Examinator/in Ass.-Prof. Dr. Anna Coninx

Datum/Zeit der Prüfung 24. Juni 2022 / 09.00-11.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seiten und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Strafverfahrensrecht
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind: Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Juli 2021), SR 312.0; Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juni 2022), SR 311.0; Schweizerische Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 13. Februar 2022), SR 101; Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, Stand am 1. Februar 2022), SR 0.101. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Verfassen Sie ganze Sätze; antworten Sie nicht bloss mit Stichworten.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit:**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Vorverfahren

Prüfungsfall (30 Punkte)

Notwendige Verteidigung!

Am 20. Januar 2021 eröffnete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen Arthur Kessler wegen mehrfacher Vergewaltigung seiner Ehefrau (Art. 190 StGB). Anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (eine vorgängige polizeiliche Befragung des Beschuldigten hatte nicht stattgefunden) am 21. Januar 2021 wurde er korrekt dahingehend belehrt, dass er das Recht habe, die Aussage zu verweigern und einen Anwalt seiner Wahl beizuziehen; ansonsten würde eine amtliche Verteidigung gestellt. Die Befragung wurde daraufhin unterbrochen und Arthur Kessler kontaktierte seinen Anwalt per Telefon. Die Befragung von Arthur Kessler wurde auf den Nachmittag desselben Tages angesetzt und in Anwesenheit des Anwalts durchgeführt. Nach Beratung mit seinem Anwalt hielt Arthur Kessler fest, er hätte nje gegen den Willen seiner Frau Geschlechtsverkehr vorgenommen. Im Übrigen verweigerte er die Beantwortung sämtlicher Fragen. Der Anwalt von Arthur Kessler stellte sodann gleich am nächsten Tag Antrag auf Akteneinsicht. Diese wurde allerdings von der Staatsanwaltschaft verweigert mit der Begründung, es müsse zunächst die Ehefrau von Arthur Kessler, Linda Kessler, staatsanwaltschaftlich befragt werden. Diese war bereits ausführlich im polizeilichen Ermittlungsverfahren von der Polizei ohne Anwesenheit von Arthur und seinem Anwalt befragt worden, als sie Anzeige gegen Arthur Kessler eingereicht hatte, wobei der Sachverhalt detailreich erstellt worden war.

Die Staatsanwaltschaft führte am 2. Februar 2021 eine Einvernahme mit der Ehefrau von Arthur Kessler durch. Der Anwalt von Arthur Kessler beantragte die Teilnahme an der Einvernahme vom 2. Februar 2021 für sich und seinen Klienten. Die Staatsanwaltschaft lehnte den Antrag ab mit derselben Begründung, mit der sie bereits das Akteneinsichtsrecht verweigert hatte. Die Staatsanwaltschaft erachtete die Aussagen von Linda Kessler als sehr glaubwürdig. Sie verzichtete in der Folge auf eine weitere Einvernahme von Linda Kessler.

besonderer Grund Konfrontation GENTZ

130!
536 v
analog

Die zweite Einvernahme von Arthur Kessler durch die Staatsanwaltschaft wurde auf den 18. Februar 2021 angesetzt. Aus in diesem Zeitpunkt unerfindlichen Gründen erschien der Anwalt, den Arthur Kessler am 21. Januar 2021 mandatiert hatte, völlig unerwartet nicht wie vereinbart zur Einvernahme. Auch war er nicht erreichbar. Die Staatsanwaltschaft regte eine Verschiebung der Einvernahme an. Arthur Kessler, der sich bereits im Büro der Staatsanwaltschaft eingefunden hatte, erklärte aber, dass er bereit wäre, die Befragung der Staatsanwaltschaft auch ohne seinen Anwalt durchzuführen. Im Rahmen dieser zweiten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme belastete er sich erheblich.

Bei der dritten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 3. März 2021 war Arthur Kessler wieder in Begleitung seines Anwalts gekommen und verweigerte erneut die Aussage. Im Übrigen ersuchte der Anwalt von Arthur Kessler die Staatsanwaltschaft, das Protokoll der zweiten Einvernahme vom 18. Februar 2021 sei aus den Akten zu entfernen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens unter Verschluss zu halten. Die Einvernahme sei in seiner Anwesenheit zu wiederholen. Zur Begründung führte er an, sein Klient sei an der Befragung vom 18. Februar 2021 zu Unrecht ohne anwaltlichen Beistand einvernommen worden.

Im Laufe des Vorverfahrens beauftragte die Staatsanwaltschaft den forensischen Psychiater Dr. med. Uhsacher, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über Arthur Kessler zu erstellen. Dabei soll er insbesondere abklären, ob bei Arthur Kessler eine schwere psychische Störung vorliege; ebenso wurde Dr. med. Uhsacher damit beauftragt, abzuklären, ob die Gefahr der weiteren Straftatenbegehung vorliegt und ob bei Arthur Kessler allenfalls eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB geboten ist. Der Anwalt von Arthur Kessler beantragte, dass er an sämtlichen bevorstehenden Explorationsgesprächen mit Dr. med. Uhsacher dabei sein und allfällige Ergänzungsfragen stellen darf. Die Staatsanwaltschaft lehnte die entsprechenden Anträge ab.

Vertrauensverhältnis keine Einvernahme

Das erstinstanzliche Gericht verurteilte Arthur Kessler zu einer 2-jährigen Freiheitsstrafe und ordnete eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB an. Es stützte sich dabei wesentlich auf die Aussage von Linda Kessler. Von einer erneuten Einvernahme von Linda Kessler im Hauptverfahren sah es ab mit der Begründung, dies würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Was die Sanktionierung anging, stützte es sich ganz wesentlich auf das Gutachten von Dr. med. Uhsacher, der bei Arthur Kessler eine schwere psychische Störung im Sinne von Art. 59 StGB diagnostizierte und von einer hohen Wiederholungsgefahr ausging.

Nehmen Sie Stellung zu folgenden Fragen und begründen Sie Ihre Antworten. Geben Sie wann immer möglich die gesetzlichen Grundlagen an und äusseren Sie sich zu allfälliger Rechtsprechung des Bundesgerichtes oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im jeweiligen Zusammenhang:

1. Arthur Kessler ist empört, dass die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Akteneinsicht vom 22. Januar 2021 verweigert hatte. Er würde gerne wissen wie die Vorwürfe, die seine Frau gegen ihn vorträgt, genau lauten. Wie ist die Rechtslage? Nehmen Sie dazu kritisch Stellung (5 Punkte)
2. Arthur Kessler ist erbost, dass sein Anwalt nicht dabei sein darf beim Gespräch mit dem Psychiater. Er will von Ihnen wissen, ob ein Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hätte? (3 Punkte)
3. Arthur Kessler will von Ihnen wissen, ob a) die Staatsanwaltschaft ihn und seinen Anwalt zu Recht von der Befragung von Linda Kessler am 2. Februar 2021 ausgeschlossen hatte (5 Punkte) und b) sich das erstinstanzliche Gericht zu Recht auf den Standpunkt stellte, die Beweiserhebung habe bereits im Vorverfahren stattgefunden und müsse vor Gericht nicht wiederholt werden? Auf die Frage der Beweisverwertung ist nicht einzugehen. (5 Punkte)
4. Sind die Aussagen, die Arthur Kessler in der zweiten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 18. Februar 2021 gemacht hat, verwertbar? (8 Punkte)
5. Welcher Grundsatz ist massgebend, wenn das Gericht das Gutachten von Dr. med. Uhsacher in seine Urteilsfällung miteinbezieht und was beinhaltet dieser? Auf welchen Prozessgrundsatz lässt er sich zurückführen? Ist das Gericht an die Beurteilung von Dr. med. Uhsacher gebunden? (4 Punkte)

Teilnehmerliche
Beschuldige?
rechtl. Gehör

Mittelbarkeit

591

freie Beweiswürdigung

nein, braucht
aber sachliche &
stiftige Gründe

Unschuldsvermutung Gleichgewichtung

Unanmänglichkeit (9)